

Antrag 4

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
zur 162. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 20. Oktober 2009

Datenschutz für ArbeitnehmerInnen verbessern

In den letzten Monaten wurden verstärkt bedenkliche Praktiken bekannt, mit denen einzelne Firmen (u.a. Lidl, Schlecker) ihre MitarbeiterInnen überwachten und sensible Daten missbräuchlich verwendeten. Die Krankenaktenaffäre bei den ÖBB scheint dabei nur die Spitze des Eisberges darzustellen. Dem muss mit effizienten Kontrollmaßnahmen und vor allem auch strengen Strafsanktionen ein Riegel vorgeschoben werden.

In die geplante Novelle des Datenschutzes 2009 müssen noch weitergehende Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes aufgenommen werden. Das vorgesehene Verbot der Videoüberwachung zum Zweck der MitarbeiterInnenkontrolle ist wichtig und richtig, ebenso die Infopflicht des Auftraggebers und damit auch des Arbeitgebers bei schwerwiegenden Datenschutzverletzungen.

Was aber noch fehlt, sind spezielle Regelungen, die auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses abstellen und die erforderlich sind, damit Datenschutz in den Betrieben zur gelebten Praxis wird. Es geht beispielsweise nicht an, dass in manchen Unternehmen Datenerhebung und –kontrolle in ein und derselben Hand sind. Für Kontrolle und Transparenz ist die Einführung von Datenschutzbeauftragten in den Betrieben unabdingbar.

Das war im Erstentwurf für die Datenschutzgesetznovelle noch enthalten. Auf Grund des Widerstandes der Wirtschaft wurde diese innerbetriebliche Auskunft- und Schutzperson für die ArbeitnehmerInnen aber aus der geplanten Novelle gestrichen. Wie die jüngsten Vorfälle zeigen, ist eine solche Anlauf- und Auskunftsstelle in den Betrieben aber dringend erforderlich.

Die 162. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert die Bundesregierung auf, zur Verbesserung des Datenschutzes für ArbeitnehmerInnen

- **betriebliche Datenschutzbeauftragte in der geplanten Novelle 2009 zu verankern, die sicherstellen, dass die Datenschutzregeln im Betrieb eingehalten werden und eng mit dem Betriebsrat zusammenarbeiten,**

- **die Zuständigkeit für Datenschutzbelange im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen bei den Arbeits- und Sozialgerichten (und nicht mehr den Landesgerichten) anzusiedeln,**
- **dem Betriebsrat die Befugnis einzuräumen, bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz die Ansprüche der ArbeitnehmerInnen geltend zu machen,**
- **dafür Sorge zu tragen, dass widerrechtlich erlangte Beweismittel in arbeitsrechtlichen Prozessen nicht verwertet werden dürfen,**
- **die Wirksamkeit von (datenschutzrechtlichen) Einwilligungserklärungen im Arbeitsverhältnis einzuschränken und**
- **missbräuchliche Ermittlungen, Speicherungen und Verwendung von ArbeitnehmerInnendaten scharf zu sanktionieren und zu strafen.**